

Sitzung am 29. November 2010

TOP 1: Fortschreibung des Teilplans „Sozialpädagogische Hilfen im Kontext von Jugendstrafverfahren (Sozialer Trainingskurs und Betreuungsweisung)“		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 98/2010	
	1 Anlage	
	19.11.2010	
<u>Beratung:</u>	29.11.2010	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

<u>Beschlussvorschlag:</u>	Der Teilplan „Sozialpädagogische Hilfen im Kontext von Jugendstrafverfahren (Sozialer Trainingskurs und Betreuungsweisung)“ (C.11.4) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
-----------------------------------	---

Im Rahmen von Jugendstrafverfahren werden von der Jugendgerichtshilfe des Kreisjugendamts sozialpädagogisch ausgerichtete Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz und Hilfeangebote der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vorgeschlagen, teilweise vermittelt, koordiniert oder auch selbst durchgeführt sowie deren Durchführung überwacht. Dabei handelt es sich z.B. um Arbeitsweisungen, Verkehrserziehungskurse, Schadenswiedergutmachungen, Kontakte zu Beratungsstellen und therapeutischen Einrichtungen sowie um ambulante und stationäre Jugendhilfemaßnahmen.

Zu den **ambulanten Maßnahmen im Jugendgerichtsgesetz** gehören neben **Sozialen Trainingskursen** und **Betreuungsweisungen** auch der **Täter-Opfer-Ausgleich**, der in einem gesonderten Teilplan (C.11.5) dargestellt ist. Diese Angebote können als Weisungen im Urteil des Gerichts am Ende eines Jugendstrafverfahrens stehen. Sie können aber auch bereits vor dem eigentlichen Hauptverfahren durchgeführt werden und so zu einer Verfahrenseinstellung führen (Diversions), wie es z. B. bei den meisten Fällen im Täter-Opfer-Ausgleich der Fall ist. Alle drei Maßnahmen sind aufgrund ihrer Intensität und zeitlichen Umfangs nicht für den Bagatellbereich und in der Regel auch nicht für Ersttäter (Ausnahme Täter-Opfer-Ausgleich) gedacht und geeignet.

Die Sozialen Trainingskurse, die Betreuungsweisungen sowie der Täter-Opfer-Ausgleich sind **Angebote der Jugendhilfe**. Sie können vom Jugendamt allerdings nur dann finanziert

werden, „wenn sie auf der Grundlage einer Entscheidung des Jugendamtes nach Maßgabe des Hilfeplans und unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht werden“ (§ 36a SGB VIII). Dies gilt auch dann, wenn der Jugendliche oder junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet wurde.

1. Sozialer Trainingskurs

a) Inhalte

Ein Sozialer Trainingskurs ist eine gruppenpädagogisch ausgerichtete Maßnahme, die im Rahmen der jugendrichterlichen Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden auferlegt werden kann. Aufgrund des zeitlichen Aufwands und der Intensität gilt der Soziale Trainingskurs als eine einschneidende Maßnahme, die in der Regel nicht bei Ersttätern und im Bereich geringfügiger Delikte zur Anwendung kommen sollte. Sie ist als Alternative zu Erziehungsmaßnahmen bzw. Zuchtmitteln wie z. B. dem Jugendarrest zu verstehen.

Zur Teilnahme eignen sich straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende, die in ihrem Verhalten mangelnde soziale Kompetenzen erkennen lassen oder die nicht über Möglichkeiten legaler und sozialverträglicher Konfliktlösungen verfügen. Zu den Inhalten der Sozialen Trainingskurse gehören:

- die sozialpädagogisch angeleitete Auseinandersetzung mit der Straftat;
- eine Thematisierung von als Benachteiligungen empfundenen individuellen Lebenslagen und persönlichen Problemen der Teilnehmer/-innen;
- das Vermitteln bzw. Erlernen alternativer Handlungsmöglichkeiten und Verhaltensweisen, damit die eigenverantwortliche Handlungsfähigkeit des Einzelnen und das Sozialverhalten in der Gruppe geändert werden.

b) Ablauf

Vor Beginn des Sozialen Trainingskurses wird mit jedem teilnehmenden jungen Menschen ein Vorgespräch durchgeführt. Der Trainingskurs selbst besteht aus 10 Gruppenabenden, die jeweils 2,5 Stunden dauern sowie einem Wochenende von Freitag bis Sonntag. In diesem Rahmen findet inzwischen auch ein Besuch im Vollzugs Krankenhaus Hohenasperg statt. Ein Sozialer Trainingskurs dauert insgesamt drei Monate. Für die Kurse werden geschlechtsgemischte Gruppen mit einer Gruppengröße zwischen 6 und 10 Personen angestrebt. Die Kursleiter stehen auch außerhalb der Gruppenveranstaltungen als Ansprechpartner zur Verfügung. Dieser Bereich gewinnt immer mehr an Bedeutung, da sich bei den teilnehmenden Jugendlichen eine zunehmende emotionale Verwahrlosung feststellen lässt. Aufgrund des von allen Seiten (Justiz und Jugendhilfe)

deutlich signalisierten hohen Bedarfs sowie der großen Akzeptanz bei allen beteiligten Institutionen, insbesondere der Justiz, wurde die Anzahl der Kurse im Jahr 2010 von vier auf fünf Kurse erhöht.

Soziale Trainingskurse werden im Rems-Murr-Kreis seit April 1998 durchgeführt. Durchführende Träger sind derzeit der Jugendhilfeverbund der Paulinenpflege Winnenden und die Evangelischen Gesellschaft.

c) Finanzen

In der Regel schlagen das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Jugendgerichtshilfe des Kreisjugendamts einen Sozialen Trainingskurs vor. Auf ein förmliches Hilfeplan- und Genehmigungsverfahren wird zugunsten eines vereinfachten Verfahrens verzichtet, bei dem die Jugendgerichtshelfer/-innen die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe feststellen. Wird ein Sozialer Trainingskurs erst im Rahmen der Verhandlung vorgeschlagen, ist von der Jugendgerichtshilfe zu prüfen, ob dies mit dem Förder- und Erziehungsgedanken in Einklang zu bringen ist und die Leistung als notwendig und geeignet erachtet wird. Das bedeutet, dass ausschließlich die Jugendgerichtshilfe junge Menschen bei den freien Trägern, die den Trainingskurs durchführen, für einen Kurs „anmelden“ können. Anmeldungen von dritter Seite (z. B. anderes Jugendamt oder Bewährungshilfe) werden vom Rems-Murr-Kreis nicht finanziert. Für einen Sozialen Trainingskurs wurde mit den beiden durchführenden freien Trägern eine Pauschale in Höhe von 8.175,- Euro verhandelt (Stand: Juli 2010). Bei 5 Kursen im Jahr entstehen dem Landkreis derzeit Kosten i. H. v. 40.875,- Euro im Jahr.

d) Statistik / Fallzahlen

Tabelle 1:

Jahr		2005	2006	2007	2008	2009
Anmeldungen		25	42	59	54	51
Abschlüsse		13	25	26	27	35
Alter (bei Ende der Kurse)	14 Jahre	-	1	1	1	-
	15 Jahre	3	3	8	2	6
	16 Jahre	5	5	9	8	5
	17 Jahre	3	6	10	12	9
	18 Jahre	5	5	6	7	5
	19 Jahre	5	9	6	3	12
	20 Jahre	-	7	3	5	6
	> 21 Jahre	4	4	-	3	1

Jahr		2005	2006	2007	2008	2009
Delikte	Körperverletzung	17	25	37	37	27
	Bedrohung	2	1	1	-	1
	Raub/Erpressung	1	7	1	-	2
	Nötigung	2	1	-	-	2
	Diebstahl	-	2	2	2	3
	Sachbeschädigung	-	-	2	1	4
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	3	-	-	1
	Sonstige	2	1	-	14	4
weitere Weisungen/ Auflagen	Jugendstrafe zur Bew.	7	28	12	8	9
	Arbeitsstunden.	7	23	18	17	22
	Geldbuße	1	5	3	7	-
	Arrest	3	6	10	14	10
	Suchtberatung	4	4	1	2	5
	Sonstige	1	7	-	1	2

Die Differenz zwischen der Zahl der Anmeldungen und der Summe der Teilnehmer/-innen in der Rubrik „Alter“ kommt daher, dass hinsichtlich der Altersverteilung nur diejenigen Teilnehmer/-innen gezählt wurden, die den Kurs begonnen, beendet oder abgebrochen haben. Die Teilnehmer/-innen, die angemeldet waren, aber vor, während oder nach dem Vorgespräch, und somit noch vor Kursbeginn, abgebrochen haben, sind hinsichtlich ihres Alters nicht erfasst worden.

e) Bewertung

Soziale Trainingskurse sind nach Einschätzung des Kreisjugendamts, der Justiz und der freien Träger eine wichtige und sinnvolle Erweiterung der sozialpädagogischen Reaktionsmöglichkeiten auf delinquentes Verhalten von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden.

2. Betreuungsweisung

a) Inhalte

Nach dem Jugendgerichtsgesetz ist es möglich, Jugendliche der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen. Diese Betreuungsweisungen können nachträglich erlassen, verändert oder verlängert werden. Somit können auch neue Probleme und Themenbereiche angegangen werden, die im Lauf der Betreuung auftreten und zum Zeitpunkt der Weisung noch nicht erkannt worden sind.

Die Betreuungsweisung soll auch bei Straftaten mit geringerem Gewicht verhängt werden, wenn bei den Betroffenen aufgrund ihrer Persönlichkeit oder ihrer spezifischen Lebenssituation ein Betreuungsbedarf festzustellen ist. Somit hat die Betreuungsweisung einen **sekundärpräventiven Charakter**, da eine eventuelle kriminelle Karriere, die früher oder später zu einer Verurteilung führt (Jugend-/Freiheitsstrafe), frühzeitig verhindert werden soll. Bei der Beurteilung, ob eine Betreuungsweisung notwendig und geeignet ist, muss daher nicht nur die Straftat, sondern insbesondere der persönliche Bedarf der Jugendlichen betrachtet werden.

Ziel der Betreuungsarbeit ist der Aufbau persönlicher Lebensperspektiven u. a. in den Bereichen Schwierigkeiten in der Familie, Schule, Ausbildungsstätte und Arbeit, Beziehungs- oder Partnerschaftsprobleme, mangelndes Selbstwertgefühl, Perspektiv- und Ausweglosigkeit, Freizeitgestaltung oder Finanzprobleme. Im Rahmen der Betreuung wird eine Auseinandersetzung mit den Ursachen und Folgen der strafbaren Handlung initiiert. Es werden gesetzeskonforme Verhaltensweisen und sozial adäquate Konfliktlösungsstrategien eingeübt. Außerdem findet eine Anleitung zu eigenverantwortlicher Alltagsbewältigung und zur Entwicklung persönlicher Lebensperspektiven statt. Die Betreuungshelferin bietet Hilfe in verschiedener Weise, z. B. in Einzel- und Gruppengesprächen, unter Einbeziehung von Eltern und Freunden, Unterstützung bei behördlicher Angelegenheiten, Hilfestellung bei Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche, Wohnung und Unterkunft, Vermittlung von gezielten Hilfeangeboten wie z. B. Drogen- und Suchtberatungen bzw. Erziehungsberatung oder Hilfe bei Schuldenregulierung.

b) Ablauf

In der Regel erhält die Betreuungshelferin über die Jugendgerichtshilfe des Kreisjugendamts die Mitteilung über eine Betreuungsweisung. Die Betreuungshelferin übernimmt die Betreuung und unterrichtet die Jugendgerichtshilfe und die Justiz über das Ergebnis der Bemühungen. Der Bericht erfolgt nach Abschluss der Betreuung, die in der Regel 6 Monate dauert.

Die durchführende Stelle für die Aufgaben im Rahmen der Betreuungsweisung muss institutionell von der Justiz unabhängig sein, damit die jungen Menschen angstfrei und offen über ihre Probleme und Belastungen, eventuell auch über strafrelevante Schwierigkeiten sprechen können. Träger für die Durchführung im Rems-Murr-Kreis ist z. Zt. die gemeinnützige GmbH PräventSozial, eine Tochtergesellschaft der Bewährungshilfe Stuttgart e.V.

c) Finanzen

Für die Betreuungsweisungen steht bei der PräventSozial gGmbH eine 50%-Stelle zur Verfügung. Die PräventSozial bekommt für die Betreuungsweisungen vom Landkreis einen Zuschuss i. H. v. 14.300,- Euro jährlich, was ca. 2/3 der tatsächlichen Personalkosten für die 50%-Stelle entspricht. Die Finanzierung der Betreuungsweisungen ist daher zunehmend ungesichert.

d) Fallzahlen / Statistik

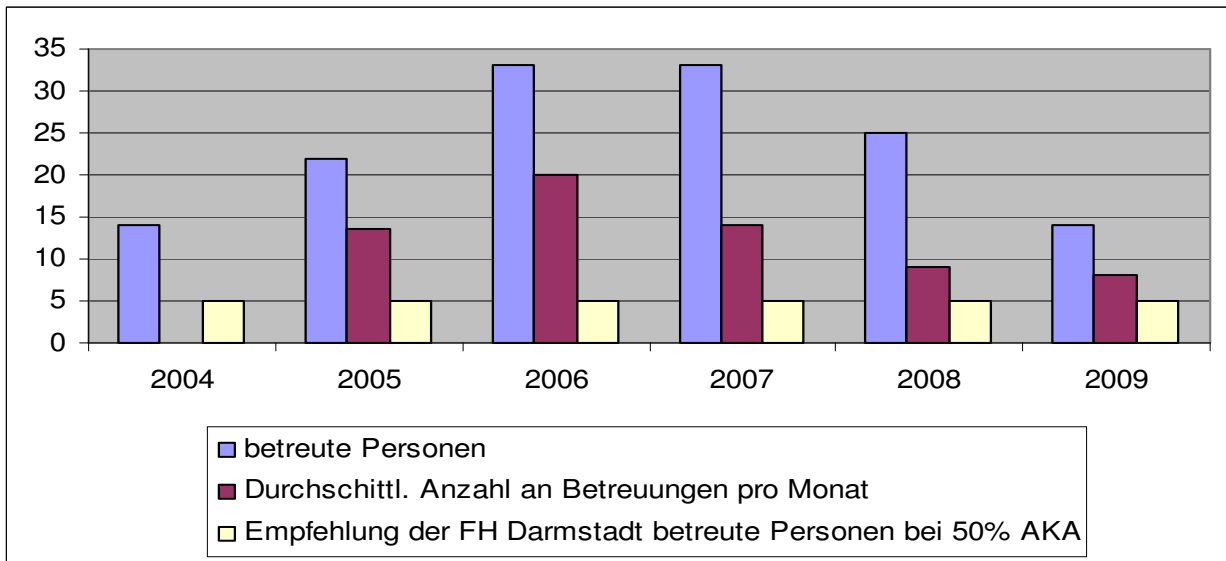
Tabelle 2:

Jahr		2004	2005	2006	2007	2008	2009
betreute Personen		14	22	33	33	25	14
Durchschnittl. Anzahl an Betreuungen pro Monat			13,5	20	14	9	8
Durchschnittsalter		18,5	18	18	18	18,5	18
Wohnsituation; Anteil derjenigen, die bei den Eltern wohnen		65 %	k. A.*	k. A.*	k. A.*	81%	k.A.
Beschäftigung nach Beendigung der Maßnahme	Schule	40 %	49,8 %	34,8 %	22,7%	13,3%	k.A.
	Arbeit	33 %	50,1%	52,2%	31,7%	40%	k.A.
	Arbeitslos/ Sonstiges	27%	-	13 %	45,6%	45,7%	k.A.
Delikte:	Fahren ohne Fahrerlaubnis	3	2	3	-	-	k.A.
	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz	3	7	8	2	1	k.A.
	Beleidigung	2	1	-	1	-	k.A.
	Eigentumsdelikte.	2	5	10	9	8	k.A.
	Körperverletzung	1	4	7	2	3	k.A.
	Sonstige	3	3	4	5	4	k.A.

*k. A. = keine Angaben (Daten wurden nicht erhoben).

Die Anzahl der Betreuungen entspricht nicht der Anzahl der Neuaufnahmen, weil laufende Fälle vom Vorjahr in der Statistik übernommen werden müssen. Die Altersangaben, die Wohnsituation und die Deliktverteilung beziehen sich auf die Neuaufnahmen. Im Durchschnitt dauern die Betreuungen etwas länger als 6 Monate. Zu einem beliebigen Stichtag im Jahr werden demnach durchschnittlich zwischen 8 und 15 Jugendliche betreut. Bei 19,5 Stunden Bruttoarbeitszeit in der Woche (dies entspricht 13,5 Stunden direkte Betreuung wenn man z. B. das Verhältnis von direkt zu indirekt anlegt, von dem bei

den Fachleistungsstunden ausgegangen wird) bleibt pro Jugendlichen ca. eine Stunde Betreuungszeit pro Woche.



e) Bewertung

Die Dauer der Betreuungsweisungen von 6 Monaten hat sich bewährt. Während dieses Zeitraumes zeigt sich, ob der junge Mensch die Betreuungsweisung annehmen kann und es lassen sich entscheidende Weichen stellen. Bei Bedarf kann die Betreuung auf Wunsch des Jugendlichen und seiner Eltern befristet fortgesetzt werden. Betreuungsweisungen gewinnen - auch zahlenmäßig - zunehmend an Bedeutung. Dies hängt mitunter damit zusammen, dass der Ablösungsprozess vom Elternhaus, der Weg in die persönliche Selbstständigkeit, ein schulischer Abschluss und der Übergang in das Berufsleben häufig mit Schwierigkeiten behaftet sind und konfliktreich bewältigt werden müssen und die (berufliche) Chancen- und Orientierungslosigkeit insgesamt bei den Jugendlichen ansteigt. In mehreren nach § 78 SGB VIII durchgeführten Arbeitsgemeinschaften mit allen am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen wurde insbesondere aus den Reihen der Justiz (Gerichte und Staatsanwaltschaft) und der Jugendgerichtshilfe des Kreisjugendamts ein wesentlich höherer Bedarf gemeldet.

Als Standard für Betreuungsweisungen ist von 2 bis 6 Stunden pro Woche Präsenzzeit je nach Bedarf im Einzelfall auszugehen. Dies bedeutet einen geforderten Personalschlüssel von 6 bis 10 Betreuungen pro Vollzeitstelle. Demnach wurden in den letzten Jahren von der im Rems-Murr-Kreis tätigen Fachkraft von PräventSozial gGmbH etwa dreimal so viele Jugendliche betreut wie es in der Fachdiskussion als Standard betrachtet wird. Ein Umstand, der die Intensität und damit die Qualität der Betreuung zwangsläufig beeinträchtigt.

3. Empfehlung des Unterausschusses

Der Unterausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 21.09.2010 mit dem Teilplan und er empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die Verabschiedung des Teilplans. Durch den Teilplan entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Der Fachbereichsleiter der Kinder- und Jugendhilfe II beim Kreisjugendamt, Herr Holger Gläss, wird die Sozialpädagogischen Hilfen nach dem Jugendgerichtsgesetz in der Sitzung erläutern.